

**Satzung vom 07.10.2018**

**§ 1  
Name und Sitz**

Der „Sängerkreis Friedberg-Wetterau“ vereinigt Männer-, Frauen-, Gemischte-, Jugend- und Kinderchöre sowie Instrumental-, Laienspiel- und Tanzgruppen, die einem Mitglied angeschlossen sind. Der Sängerkreis Friedberg-Wetterau hat seinen Sitz in Friedberg und ist dem Hessischen Sängerbund e.V. angeschlossen.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

**§ 2  
Zweck des Sängerkreises**

- a) Der Sängerkreis Friedberg-Wetterau hat sich der Pflege des Chorgesanges als eine wichtige, kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zum Ziel gesetzt. Er unterstützt und fördert die musikalische Arbeit seiner Mitglieder.
- b) Er führt deshalb auch eigene Veranstaltungen durch und steht den Mitgliedern auf allen Gebieten des Chorwesens beratend zur Seite.
- c) Der Sängerkreis Friedberg-Wetterau ist darum bemüht, die freundschaftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander zu pflegen.
- d) Er wahrt die Interessen der Mitglieder gegenüber Gemeinden, Kreis, Land und Bund, dem Hessischen Sängerbund, dem Rundfunk, Fernsehen sowie der GEMA.
- e) Der Sängerkreis Friedberg-Wetterau verfolgt keine politischen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

Der Sängerkreis Friedberg-Wetterau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Der Sängerkreis Friedberg-Wetterau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises Friedberg-Wetterau. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4  
Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Sängerkreises Friedberg-Wetterau kann grundsätzlich jeder im Wetteraukreis ansässige Gesangsverein mit einem ordnungsgemäß gewählten Vorstand werden, der die Satzung des Sängerkreises anerkennt und bereit ist, dessen Beschlüsse auszuführen und an den Veranstaltungen des Sängerkreises aktiv teilzunehmen. Eine Aufnahme von Vereinen außerhalb des Wetteraukreises ist möglich.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand gem. § 8 a, der über den Antrag entscheidet. Diese Entscheidung ist der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt, durch Austritt, Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens bis 31.10. des betreffenden Jahres schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären.
- d) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmmehrheit der anwesenden Delegierten und setzt groben Verstoß gegen die Satzung oder eine absichtliche herbeigeführte Schädigung des Sängerkreises Friedberg-Wetterau voraus.
- e) Der Austritt bzw. Ausschluss befreit die Mitglieder nicht von ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Sängerkreis bis zum Austritt- oder Ausschlussstermin. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss-Beschluss verliert das betreffende Mitglied alle Mitgliedsrechte.
- f) Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Sängerkreises.
- g) Verdiente Vorstands- und Musikausschussmitglieder können zu Ehrenvorstands- bzw. Ehrenmusikausschussmitgliedern mit Sitz und Stimmrecht im Vorstand ernannt werden. Die Entscheidung obliegt der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

**Satzung vom 07.10.2018**

**§ 5  
Beiträge**

- a) Jedes Mitglied des Sängerkreises Friedberg-Wetterau ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung des Hessischen Sängerbundes festgesetzten Beitrag (einschließlich der Beiträge für übergeordnete Organisationen) zu zahlen. Seine Höhe bemisst sich nach der von dem Mitglied in dem Bestandsmeldebogen angegebenen Mitgliederzahl (aktive Sänger).
- b) Der Beitrag wird vom Geschäftsführer angefordert und ist von dem Mitglied zum angegebenen Termin zu zahlen.

**§ 6  
Organe des Sängerkreises**

Organe des Sängerkreises Friedberg-Wetterau sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Musikausschuss

**§ 7  
Die Mitgliederversammlung**

- a) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- b) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Delegierten; jedes Mitglied stellt einen stimmberechtigten Delegierten.
- c) Ort, Tag und Zeit der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand festzusetzen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vorher per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Sängerkreis bekannte Mailadresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden schriftlich eingeladen.  
Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen - können vom Vorstand einberufen werden, wenn er solche für erforderlich hält. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt. Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.
- e) Die Mitgliederversammlungen werden vom Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Wahlen zum Vorstand werden jedoch von einem hierfür gewählten Wahlleiter vorgenommen.
- f) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- g) In der Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Punkte zu erledigen.
  - 1. Entgegennahme des Protokolls über die letzte, vorjährige Jahreshauptversammlung durch den Geschäftsführer
  - 2. Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
  - 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Musikausschusses durch den Kreischorleiter
  - 4. Entgegennahme des Kassenberichts durch den Geschäftsführer und den Bericht der Revisoren
  - 5. Entlastung des Vorstandes über seine Tätigkeit (Antrag der Revisoren)
  - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 7. Die Vornahme von Neuwahlen (in 2jährigem Turnus)
  - 8. Die Wahl von 2 Kassenrevisoren sowie einer Vertretung für das nächste Jahr
  - 9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- h) Alle Anträge der Mitglieder und des Kreisvorstandes zur Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vorher dem Kreisvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

**Satzung vom 07.10.2018**

Ausnahmen sind nur bei begründeten Dringlichkeitsanträgen zulässig. Für die Behandlung solcher Anträge ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt. Über Anträge betreffend die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- i) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- j) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich .
- k) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll muss mindestens enthalten:
- Bezeichnung von Tag, Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen) bei Wahlen und Beschlüssen
  - die Art der Abstimmung (offen oder geheim)
  - Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut.

**§ 8  
Der Vorstand**

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- 1. Vorsitzenden (Kreisvorsitzender)
  - 2. Vorsitzender
  - Geschäftsführer
  - Kreischorleiter
  - und bis zu 6 Beisitzern
- b) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - Kreischorleiter
- Sonderaufgaben (z.B. Jugendvertretung, Frauenvertretung, Pressearbeit) werden durch die Vorstandsmitglieder gemäß a) wahrgenommen. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand gemäß a).
- c) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes gemäß a) während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes gemäß a) eines der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß a) die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäß vorgeschriebenen Neuwahl des Vorstandes.
- d) Die Vorstandsmitglieder gemäß a) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB werden ersetzt.
- e) Der Vorstand gemäß a) wird vom 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen je nach Bedarf einberufen, in einem Jahr jedoch mindestens zweimal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- f) Der Vorstand gemäß a) hat alle anfallenden Arbeiten des Sängerkreises zu erledigen und hierzu entsprechende Beschlüsse zu fassen und durchzuführen. Insbesondere hat er organisatorische Maßnahmen zu treffen und musikalische Veranstaltungen zu arrangieren sowie für eine ordnungsmäßige, allen Vereinen gerecht werdende Durchführung zu sorgen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen oder nach Entscheidung des 1. Vorsitzenden geheim durch Stimmzettel.

**Satzung vom 07.10.2018**

- g) Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Sängerkreis Friedberg-Wetterau gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsbefugt.
- h) Der Vorstand hat die Mitglieder des Musikausschusses in allen die Mitglieder betreffenden musikalischen Angelegenheiten zu hören und gegebenenfalls zu seinen Sitzungen einzuladen.
- i) Der Geschäftsführer hat über den Ablauf jeder Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie über alle Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind.

**§ 9  
Musikausschuss**

- a) Der Musikausschuss besteht aus dem Kreischorleiter als Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren Chorleitern.
- b) Die Mitglieder des Musikausschusses werden von den stimmberechtigten Delegierten der Jahreshauptversammlung aus den Chorleitern der Mitgliedschorgruppen gewählt.
- c) Die Musikausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden (Kreischorleiter) und dessen Stellvertreter.
- d) Sollte ein Mitglied des Kreismusikausschusses keine Mitgliedschorgruppe mehr dirigieren, scheidet er automatisch aus dem Musikausschuss aus.
- e) Die Aufgabe des Musikausschusses besteht in der Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in allen musikalischen Fragen des Chorgesangs, der Chorliteratur und der Chorleiterangelegenheiten. Er kann zu diesem Zwecke besondere Sitzungen abhalten und soll Anregungen an den Vorstand herantragen.

**§ 10  
Auflösung des Sängerkreises**

Die Auflösung des Sängerkreises oder dessen Austritt aus dem Hessischen Sängerbund kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises Friedberg-Wetterau oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hessischen Sängerbund e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.  
Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2018 beschlossen.

*gez. Bettina Winkel*

*gez. Hartmut Jegodzinski*

Bettina Winkel  
- 1. Vorsitzende -

Hartmut Jegodzinski  
- Geschäftsführer -